



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 72a DSG

Eine Kommentierung von Danielle Schneider / Carl Jauslin

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 27.07.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230727-070318-0

ZITIERVORSCHLAG

Danielle Schneider/Carl Jauslin, Kommentierung zu Art. 72a DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Schneider/Jauslin, N. XXX zu Art. 72a DSG.

Art. 72a Übergangsbestimmung betreffend das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten

Für das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten, das nach bisherigem Recht begründet worden ist, gilt das bisherige Recht.

GLIEDERUNG

In Kürze 3

I. Allgemeines..... 3

II. Übergangsbestimmung betreffend das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten 3

Materialienverzeichnis..... 3

IN KÜRZE

Mit der Totalrevision des DSG wird die Bundesversammlung zum Wahlorgan und zur Arbeitgeberin der oder des Beauftragten. Dies hat Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Die neuen Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten kommen erst nach der erstmaligen Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung zur Anwendung. Nach dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts am 1. September 2023 gilt daher das bisherige Recht für das Arbeitsverhältnis bis zur Wahl der oder des Beauftragten durch die Vereinigte Bundesversammlung weiter.

I. ALLGEMEINES

- 1 Mit der Totalrevision des DSG wird die Bundesversammlung zum Wahlorgan und zur Arbeitgeberin der oder des Beauftragten. Sie ist deshalb für die **Regelung** deren bzw. dessen **Arbeitsverhältnisses** zuständig (vgl. Art. 43 Abs. 3^{bis} DSG). Im Rahmen der parlamentarischen Initiative SPK-N 21.443¹ hat sie entsprechende Ausführungsbestimmungen² erlassen. Daneben enthält auch das DSG verschiedene Regelungen zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten, namentlich betreffend die Amtsdauer und deren Beendigung (Art. 44 DSG), das Disziplinarrecht (Art. 44a DSG) oder die Nebenbeschäftigung (Art. 47 DSG). In Art. 72a DSG wird geklärt, **ab wann** diese neuen Bestimmungen auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten Anwendung finden.

II. ÜBERGANGSBESTIMMUNG BETREFFEND DAS ARBEITSVERHÄLTNIS DER ODER DES BEAUFTRAGTEN

- 2 Die Wahl der oder des Beauftragten sowie die Beendigung ihrer bzw. seiner Amtsdauer unterstehen noch bis zum Ende der Legislaturperiode, in welcher das DSG in Kraft tritt, dem bisherigen Recht (Art. 72 Abs. 1 DSG). Erst wenn die oder der Beauftragte durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt wird, kann sich ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis nach dem neuen Recht richten. Art. 72a DSG sieht deshalb vor, dass für das **Arbeitsverhältnis** der oder des Beauftragten, das **nach bisherigem Recht begründet** worden ist, das **bisherige Recht** gilt.³
- 3 Das heisst: Nach dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts am 1. September 2023 gilt für das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten **bis zur erstmaligen Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung** das bisherige Recht weiter. Danach gelangen die totalrevidierten bzw. neugeschaffenen Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten zur Anwendung.

Die vertretene Auffassung widerspiegelt die persönliche Meinung der Autorenschaft und bindet nicht das Bundesamt für Justiz.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Bericht der SPK-N vom 27.1.2022 zur parlamentarischen Initiative 21.443 «Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten» (BBl 2022 S. 345).

1. Parlamentarische Initiative SPK-N 21.443 vom 15.4.2021 «Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten».
 2. Verordnung der Bundesversammlung vom 17.6.2022 über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (SR 235.171.1).
 3. Bericht der SPK-N, S. 9.